Die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu tragenden Gesamtkosten werden daher ca. _____ Euro betragen.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

### § 3 Rückzahlungsvereinbarung

(1) Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, die nach § 2 vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin tatsächlich übernommenen Kosten (Fortzahlung der Bezüge und Kosten der Fortbildung) an diesen zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis nach Beendigung der Fortbildung aus vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(2) Für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- und Weiterbildung wird 1/36 des Aufwendungsbetrages erlassen.

(3) Die Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder wenn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder wenn das Dienstverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus dem Dienstverhältnis bzw. zum Zeitpunkt des Abbruchs der Fortbildung oder der Nichterreichung des Fortbildungsziels fällig und kann gegen pfändbare finanzielle Ansprüche des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aufgerechnet werden.

### § 4 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Dienstvertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Dienstvertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### § 5 Nebenabreden, Schriftform

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

_____

(Ort, Datum)

_____ _____

(Mitarbeiter/in) (Dienstgeber/Dienstgeberin)“

## § 8 Personalakten

(1) Die Personalakte wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und der Vertraulichkeit persönlicher Daten geführt. Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin oder sein/ihre gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin oder eine bevollmächtigte Person hat ein Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu fertigen.

(2) Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin muss zu den Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn/sie ungünstig oder nachteilig werden können, vor einer Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine/Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.